

Viechtensteiner Nachrichten

vormals „Oberrheinische Nachrichten“

Bezugspreis:
Liedtenstein und Schweiz: Jährlich Fr. 10.-,
Halbjährlich Fr. 5.-, vierteljährlich Fr. 2.50,
Aberge Ausland Fr. 15.-, 7.50 und 4.-.

Anzeigenpreis:
Für Liedtenstein: Die einpaltige Kolonelle
70 Rp., Schweiz 15 Rp. Restame das Doppelte.
Wiederholungen erhalten Rabatt nach Tarif.

Amliches Publikationsorgan für Viechtenstein.

Erscheint Mittwoch und Samstag.

Abonnements nehmen entgegen: sämtliche Postbureau, die Redaktion (Tel. Nr. 40), die Verwaltung in Baduz (Tel. Nr. 9, Postfach-Konto IX 3089), die Buchdruckerei A.-G. in Mels - Insetate nehmen die Verwaltung und die Buchdruckerei in Mels entgegen und müssen spätestens je Dienstag u. Freitag vormittag eingehen. - Druck und Expedition: Sarganserländerische Buchdruckerei in Mels A.-G. (Tel. Nr. 55). Außerliechtensteinsche Annoncenregie: Publitas St. Gallen.

Gesetzes - Entwurf betreffend die Schaffung eines Viehseuchenfonds.

Dem Herren Abgeordneten ist letzter Tage nachstehende Gesetzes-Vorbereitung zum Studium zugegangen. Die Sache dürfte jedoch erst nach Neujahr zur Beratung kommen. Ich erteile dem nachfolgenden auf Grund der Art. 2 und 20 der Verfassung gefassten Landtagsbeschlusse Meine Genehmigung:

Art. 1.
Zur Bezahlung von Schäden, die den Viehbesitzern durch Viehseuchen bei Klauen-heren erwachsen und zur Deckung der Seuchenbekämpfungskosten wird ein Viehseuchenfond geschaffen.

Der Viehseuchenfond bildet einen selbstständigen Fond mit öffentlicher Rechnungs-pflicht.

Art. 2.
Der Viehseuchenfond leistet Beiträge an dem Schaden, der entsteht

1. falls Tiere wegen Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche umstehen oder abgetan werden müssen;
2. falls erkrankte Tiere wegen einer behördlich angeordneten Behandlung an einer der unter Ziffer 1 aufgezählten Krankheiten umstehen oder deshalb abgetan werden müssen;
3. falls erkrankte Tiere oder solche, die der Anstufung ausgesetzt waren, auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Ziffer 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen;
4. falls gesunde Tiere wegen einer behördlich angeordneten prophylaktischen Behandlung bei den in Ziffer 1 genannten Krankheiten (z. B. Impfung) umstehen oder geschlachtet werden müssen;
5. falls auf behördliche Anordnung gesunde Tiere geschlachtet oder Sachen vernichtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Ziffer 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen.

Art. 3.
Der Seuchenfond leistet Entschädigung bis zu 80% der entstandenen Schäden gemäß vorhergehendem Artikel Versicherungsent-schädigungen werden in Abzug gebracht, ebenso ein allfälliger Erlös aus der Kadaver-Verwertung.

Wenn zur Verhinderung einer Seuchen-verschleppung gesunde Viehbestände geschla-chtet werden, so beträgt die Entschädigung aus dem Seuchenfond bis zu 90%.

Die Entschädigungen können verweigert, oder bei leichterem Verschulden vermindert werden, wenn ein Geschädigter die Seuche mitverschuldet, dieselbe gar nicht oder zu spät angezeigt oder sich sonstwie den gesundheits-polizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen unterzogen hat.

Art. 4.
Die in Art. 2 und 3 vorgeesehenen Entschädigungen werden nicht gewährt:

1. für Tiere und Gegenstände von geringem Wert, für beseitigte Hunde und Katzen, sowie für abgeschossenes Wild;
2. für Tiere in Menagerien und ähnlichen Unternehmungen;
3. für Schlachttiere ausländischer Herkunft;
4. für Tiere inländischer Herkunft, die sich in Schlachthöfen oder in den zu solchen gehörenden Stallungen befinden;
5. für Tiere, die im Auslande wohnhaften Personen gehören und die sich nur vorübergehend, wie zum Zwecke der Sommerung oder Winterung im Lande befinden;
6. für Nutzvieh von ausländischer Herkunft, das in Viechtenstein wohnhaften Personen gehört, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Anstufung erst nach der Einfuhr stattgefunden hat.

Art. 5.
Die Regierung bestimmt, wie die nutz-baren Teile von umgestandenen oder geschlachteten Tiere verwertet werden sollen. Der Erlös ist dem Tierbesitzer zu überlassen. Doch wird er von der Entschädigung aus dem Viehseuchenfond abgezogen.

Die Entschädigung wird von dem durch eine von der Regierung bestellte amtliche Schätzungskommission erhobenen Werte berechnet. Die Kosten der Schätzung gehen zu Lasten des Viehseuchenfondes.

Ist der Viehbesitzer mit der ihm von der Kommission sofort nach der Schätzung mitgeteilten Bewertung nicht einverstanden, so hat er das Recht, binnen 24 Stunden eine Oberepertsie zu verlangen. Die Regierung bestellt unverweilt eine zweite Kommission, deren Schätzung endgültig ist.

Art. 6.
Die Einkünfte des Seuchenfondes beste-hen:

1. aus Abgaben für lebend oder geschla-chtet veräußerte Tiere. Für einzelne Tiere mit einem Werte bis zu 100 Franken werden keine Beiträge erhoben. Für anderes ver-kaufte Vieh betragen die Abgaben:
- | | | |
|---------------------|------------------|-----|
| bei einem Werte von | 100-400 Fr. | 1.- |
| " " " " | 401-600 " " | 2.- |
| " " " " | 601-800 " " | 3.- |
| " " " " | 801-1000 " " | 4.- |
| " " " " | 1001-1500 " " | 5.- |
| " " " " | 1501 u. mehr Fr. | 8.- |

Die Gebühren sind spätestens 8 Tage nach dem Verkauf dem Viehinspektor der betref-fenden Gemeinde abzuführen, welcher sie me-natlich an die Landeskasse als Sachwalleria des Seuchenfondes abführt. Wer die Gebüh-ren nicht binnen 8 Tagen entrichtet, zahlt strafweise einen Zuschlag von 50% der nor-malmäßigen Gebühr. Wer Viehverkäufe ver-heimlicht oder den Verkaufspreis nicht wahr-heitsgemäß angibt, kann durch die Regie-rung bis zum fünffachen Betrage der hinter-zogenen Gebühr gebüßt werden. Gegen die Erhebung der erhöhten Gebühren oder die Strafgebühre kann Beschwerde nach dem Lan-desverwaltungspllegegesetze ergriffen wer-den. Wechset ein Tier seinen Besitzer innert

Monatsfrist mehr als einmal, so ist die Lage nur einmal und zwar beim ersten Wech-sel zu bezahlen;
2. aus Strafen wegen Uebertretung der Viehseuchenvorschriften;
3. aus den Gebühren für die Ausstellung der Gesundheitsheine für Vieh.

Art. 7.
Der Fond beginnt mit der Auszahlung der Entschädigungen, sobald seine Mittel auf zwanzigtausend Franken angewachsen sind. In Einzelfällen können nach Ermessen der Regierung schon früher Entschädigungen be-willigt werden.

Art. 8.
Dieses Gesetz wird als nicht dringlich er-klärt und tritt nach erfolgter Kundmachung im Landesgesetzblatt sofort in Kraft. Die Regierung wird die nötigen Instruktionen für die Durchführung erlassen.

Es wäre gut, wenn auf diesem Gebiete etwas geschehen würde. In diesem Jahre be-tragen die Seuchenkosten wohl gegen 30,000 Franken.

Viechtenstein.

Rheinberger-Fest in der Schweiz. Die schlichte Rheinberger-Fest bei uns in Viech-tenstein hat mancherorts in der Schweiz ein schönes Echo gefunden, so auch in dem be-rühmten Benediktiner-Stift zu Engelberg. Weit umher ist dies bekannt durch seine gro-ßen musikalischen Leistungen, durch seine neue Kirchenorgel, überhaupt durch seine aus-geprägte Pflege der Musik und Wissenschaft. Darum ist es nicht zu verwundern, daß ge-rade dieser blühende Hort der Tonkunst zu seiner Cäcilienfeier besonders auch ein reich-haltiges Programm aus Rheinbergers Wer-ken ausgewählt hat, da auch sonst an hohen Festtagen des öfteren mit vorzüglichen Lei-stungen dessen herrliche Orgelwerke ge-spielt und gesungen werden. So hat nun der Studienpräsident, P. Adelbert Häfliger, sonst schon ein eifriger Verehrer Rheinbergers Kunst, der bewährte Leiter des Orchesters und der Sänger in lobenswerter Weise eine würdige Feier veranstaltet.

Der ganze Inhalt der überaus schönen Unterhaltung bestand aus unseres Meisters Kunst, so der Symphonie an die Tonkunst, op. 179, für Män-nerchor mit Klavierbegleitung, Finale, Allegretto aus dem Streichquartett, op. 89 Aus der Cantate „Jdda von Toggenburg“, op. 76:
a) Vom Toggenburg flattern die Wimpel Gemischter Chor
b) Ringeln mit dem Demantstein, Duett
c) Frau Jdda hat einsame Tage, Bariton-Solo
d) Ei, Jäger Solo, Quartett und Chor (alle Nummern mit Klavierbegleitung)
Elegischer Marsch für Orchester, op. 167 b

Das Schloß am Meer, Ballade für Gemisch-ten Chor mit Klavierbegleitung, op. 17
Mia Tarantelle, 4. Satz aus der Klavier-sonate zu vier Händen, op. 122
Erfüllung, Schlusschor aus der Cantate „Der Stern von Bethlehem“, op. 164, mit Or-chester.

Dies war gewiß eine fleißig ausgearbei-tete Aufführung und der Name des Leiters, sowie der gutgeliebten Spieler und Sänger gewährten einen alle Zuhörer recht befriedi-genden Genuß. — So lebt unser großer Meister weiter in seinen Werken, und mit Recht darf ihn der Dichter besingen.

H. N.
Rezitationsabend. Der Rezitationsabend des Volksvereins war sehr gut besucht und die Besucher kamen auch voll auf ihre Rech-nung. Der Vortragskünstler — der Name muß ihm gelassen werden — Herr Häusle aus Rankweil entledigte sich seiner Aufgabe mit Meisterschaft. Die wichtigsten Meister-werke, welche er vortrug, lauteten:

1. Die Mutterliebe, von Paul Henje
2. Das deutsche Recht, von Handel-Maz-jetti
3. Das klagende Lied, von Martin Greif
4. Der Dreiklang (aus dem Vorarlber-ger Lesebuch).

Dazwischen kamen noch einige kleinere Einlagen.
Der Vortragende verfügt über ein günsti-ges, schmiegsames Organ, welches sich allen Stimmungen des Gedichtes anpassen kann. So war sein Vortrag sehr lehrreich und gefel-llen sehr.

Generalversammlung des Viechtensteini-schen Gewerbeverbandes. (Siehe Inserat.) Der Gewerbeverband hat kommenden Sonnt-ag Nachmittag seine ordentliche General-versammlung. Er erwartet, daß alle seine Mitglieder bestimmt kommen, denn es han-delt sich um eine Frage von großer Trag-weite. Im Mittelpunkt der Tagesordnung steht die Initiative betr. Freiheit im Bau-gewerbe und damit die Frage von Gewerbe-freiheit überhaupt. Das ist eine Frage von allergrößter Bedeutung, die das gesamte Wirtschaftsleben Viechtensteins interessieren muß. Diese Bestrebungen beabsichtigen eine grundlegende Aenderung der gesetzlichen Regelung betr. das Erwerbsleben und müßten zu folgenschweren Störungen führen.

Der Verband will der Öffentlichkeit ge-genüber seine Stellungnahme in der Frage und die Begründung dazu in der Versamm-lung kommenden Sonntag festlegen. Es soll eine reichliche Aussprache stattfinden. Die Sektionen und Einzelverbandsmitglieder werden vollzählig erwartet. (Die Sektionen sind außerdem schriftlich eingeladen.)
Der Ausschuß.

Eingeladent. Ich werde dem löbl. Jüng-lingsverein in Baduz sowie allen Begnern des kath. Gesellenvereins hiemit bekannt ge-ben, daß der Gesellenverein wegen Abreise meiner Wenigkeit trotzdem weiter bestehen wird. Der Gesellenverein besitzt ja einen tüch-

Feuilleton. Schatten der Vergangenheit.

Kriminalroman von W. V. Hohenhofen.
„Sind die Waffen wirklich wertvoll?“
„Ja! Sehr logar!“
„Alle?“
„Nein, das nicht! Vielleicht einzelne Stücke. — Aber ich habe hier schon genug gesehen.“
„Glauben Sie, daß der Dieb hier herein gewollt hat?“
„Ja, das dürfte er wohl beabsichtigt haben.“
„Nun ist er aber doch tot und es ist wohl egal, was er hier gewollt hat.“
Mit diesen Worten begleitete der Diener den Kommissar hinaus.

18.
„Durch ein eigentümliches Zusammentreffen wurde das Vorhandensein gefälschter Bauscheine der englischen Staatsschuld entdeckt. Unter den in der Londoner Bank einlaufenden Noten fanden sich zwei über je tausend Pfund, die die gleiche Nummer 17,043 aufwiesen; eine von den zweien konnte also nicht in Ordnung laufen. Eine mikroskopische Unter-suchung stellte auch die Fälschung der einen fest, die

aber als so vorzüglich gelungen bezeichnet werden mußte, daß sie mit dem bloßen Auge unmöglich zu erkennen ist. Durch wenn die Verschreibung einge-lesert wurde oder überhaupt irgend welche Spur von den Notenfälschern konnte nicht entdeckt wer-den.“

Im „Kredit Lyonnais“ herrschte eine ungewöh-nliche Erregung. Ein Fremder, der im Kasino zu Monte Carlo große Summen mit stolzer Ruhe verloren hatte, der aber über gewaltige Summen zu verfügen schien, ließ eine Zehntausendpfund-Note, die nach Prüfung durch den Bankassessor des Kasinos als echt bezeichnet worden war, einwechseln. Der Fremde erhielt den Betrag in kleineren französi-schen Banknoten angewiesen. Im „Kredit Lyon-nais“, wofür durch das Kasino die Note eingele-sert worden war, erkannte man sie als vorzügliche Fälschung, die nur eine ganz minimale, ledigli-chermaßen mit einem Mikroskop zu konstatierende Verschieden-heit von einer echten Note aufwies. Der Fremde ist am Spieltisch nicht mehr erschienen und spurlos ver-schwunden. Es wird daher angenommen, daß er nur in der Absicht an die Spieltische kam, um die falsche Note umzuwechseln. Der Fremde wurde als sehr eleganter Erscheinung geschildert, hoch und breitschul-

terig, mit grauen, stehenden Augen und bartlosem Gesicht.“

Einen ähnlichen Inhalt wiesen auch die ver-schiedenen Notizen auf, die alle in englischer Spra-che abgefaßt waren und aus englischen Zeitungen stammten.

Kommissar Kurz hatte sie vor den Staatsan-walt hingelegt, um sie diesem zur Prüfung zu ge-ben. Dabei erklärte er:

„Soeben sind die Zeitungen, die wir forderten, eingelaufen; ich habe sofort die Notizen herausge-geschnitten, die bei den in dem Zimmer des ange-blichen Martin Geesberger vorgefundenen Zeitungen fehlten. Nun lassen sich alle kontrollieren.“

„Wersehen Sie jetzt des Rätsels Lösung?“
„Ich glaube sie zu begreifen.“

Staatsanwalt Larisch nahm noch eines der Blätter zur Hand und las:

„Bereits zum zweitenmal erlitt die Londoner Bank einen empfindlichen Schaden. Ein Fremder, der sich als Baron Czermal vorgestellt hatte und dessen Auftreten eine solche Sicherheit verriet, daß gegen ihn kein Zweifel bestand, ließ fünfshundert Pfund gegen deutsches Geld einwechseln; er gab Scheine der Londoner Bank in zwei Zweihundert-

pfundnoten und einem Hundertpfundschein. In ei-nem Kraftwagen war der Fremde gekommen und wieder fortgefahren. Erst bei der Prüfung an der Hauptkontrolle ergab sich, daß die englischen Noten in einer geradezu vorzüglichen Art gefälscht waren. Ein Baron von Czermal war in keinem Hotel gemeldet. Der Fremde wurde als hohe Erscheinung mit graubraunem Haar und glattrasiertem Gesicht geschildert.“

Noch eine der Notizen überflog der Staatsan-walt.

„Das Bankhaus Smith und Son in Cairo erlitt durch die Annahme englischer Fünfhundertpfund-scheine, die von einem sehr eleganten Fremden, der sich durch einen Paß als Graf Steinsdorff aus Wien auswies, übergeben worden waren, einen sehr empfindlichen Schaden. Erst eine spätere Kon-trolle ergab die Fälschung der Scheine. Telegraphi-sche Nachforschungen stellten fest, daß in Wien der Name eines Grafen von Steinsdorff unbekannt ist, daß also auch die Legitimation gefälscht gewesen war. Der Fremde, der ein sehr sicheres, vornehmes Auftreten hatte, war schlank, bartlos, mit grauen, unstillen Augen.“

Staatsanwalt Larisch blickte den Kommissar an: